

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der der steinbock Nürnberg GmbH (Stand: 13.10.2022)

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der der steinbock Nürnberg GmbH, soweit vertraglich oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, welche aufgrund eines mit der der steinbock Nürnberg GmbH abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung der unter der Marke „der steinbock“ betriebenen Boulderhallen, nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt „Antrag auf Mitgliedschaft“ (nachfolgend: Vertragsdeckblatt), berechtigt sind.

1.2. Antrag und Vertragsschluss in der Boulderhalle

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in der Boulderhalle durch Unterschrift des Mitglieds. Der Antrag ist ein bindendes Angebot an der steinbock zum Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit der steinbock. der steinbock kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Angabe von Gründen schriftlich ablehnen. Lehnt der steinbock das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt der Mitgliedsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande.

1.3. Mitgliedskarte

Die antragstellende Person erhält in der Boulderhalle bei Antragstellung bzw. beim ersten Besuch nach Antragstellung eine Mitgliedskarte, die ihr den Zutritt zur Boulderhalle ermöglicht. Dies begründet im Falle der Ablehnung seines Antrages jedoch keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Nutzung der Boulderhalle.

1.4. Jugendliche

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

2. NUTZUNG DER BOULDERHALLE

2.1. Umfang der Boulderhallennutzung

Durch den Vertrag erhält das Mitglied Zutritt zu den auf dem Vertragsdeckblatt konkretisierten Standorten der „der steinbock“-Boulderhallen. Je nach Umfang der Mitgliedschaft ist der Zutritt zu einer oder mehreren Boulderhallen möglich.

2.2. Kein Anbieten von gewerblichen Trainingsdienstleistungen

Das entgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten von Trainingsdienstleistungen in der Boulderhalle ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Zutritt mit Mitgliedskarte

Durch die Mitgliedskarte erhält das Mitglied Zutritt in zu den Boulderhallen. Ohne Mitnahme der Mitgliedskarte kann der Zutritt verwehrt werden

2.4. Hausordnung

der steinbock ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für die Boulderhallen aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Anlage und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

2.5. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes der Boulderhallen, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

2.6. Zusatzleistungen

Im vereinbarten monatlichen Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von weiteren angebotenen Produkten und Leistungen neben der Boulderhallennutzung nur enthalten, soweit dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart wurde.

3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

3.1. Umgang mit der Mitgliedskarte

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Mitgliedskarte zu sorgen. Einen Verlust der Mitgliedskarte hat das Mitglied unverzüglich in der Boulderhalle oder per Telefon zu melden. Nach Meldung des Verlusts werden die Funktionen der Mitgliedskarte gesperrt und ab diesem Zeitpunkt wird das Mitglied vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z. B. durch Dritte) befreit.

3.2. Angabe einer E-Mail-Adresse / Änderungen von Mitgliedsdaten

3.2.1. Das Mitglied ist verpflichtet, der steinbock bei Vertragsschluss eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über die die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgen kann. **Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von der steinbock (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können.**

3.2.2. Das Mitglied hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc., der steinbock unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft / Verbot der Weitergabe der Mitgliedskarte / Identitätskontrolle

Die Mitgliedschaft bei der steinbock ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, die Mitgliedskarte ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen.

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedskarte nur vom Mitglied persönlich genutzt wird, stellt das Mitglied der steinbock ein Foto von sich zur Verfügung, welches von der steinbock gespeichert wird.

4. FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG

4.1. Fälligkeit der Beiträge

4.1.1. Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein einmaliger Mitgliedsbeitrag vereinbart, wird dieser am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig.

4.1.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Mitgliedsbeiträge vereinbart, werden diese Mitgliedsbeiträge jeweils im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Beitrag für den letzten anteiligen beitragspflichtigen Monat der Vertragslaufzeit kann mit dem Mitgliedsbeitrag des Vormonats fällig gestellt werden.

4.2. Höhe des Mitgliedsbeitrags

4.2.1 Der monatlich zu zahlende Betrag der Mitgliedschaft richtet sich nach dem aktuellen Status des Mitglieds und dem gewählten Tarif. Dem Status „Kind“ sind diese Personen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres zugehörig. Den Status „ermäßigt“ erhalten Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Arbeitslose und Personen mit Schwerbehindertenausweis. Für alle Personengruppen ist ein gültiger Nachweis erforderlich. Alle übrigen Personen haben Status „normal“. Es gelten die für den jeweiligen Status ausgeschriebenen Mitgliedsbeiträge.

4.2.2 Der Tarif Kombi berechtigt zum Zutritt zu den Standorten Zirndorf, Nürnberg und Erlangen. Der standortbezogene Tarif berechtigt zum Zutritt zu dem im Vertrag vereinbarten Standort.

4.2.3 Bei Verträgen mit einer Erstlaufzeit von bis zu drei Monaten wird der Mitgliedsbeitrag bei einer Änderung des Status automatisch im darauffolgenden Monat angepasst. Bei Verträgen mit einer Erstlaufzeit über drei Monaten wird der Mitgliedsbeitrag bei einer Änderung des Status automatisch bei jeder Vertragsverlängerung angepasst. Ein Sonderkündigungsrecht auf Grund einer Statusänderung ist ausgeschlossen.

4.3. Preisanpassungsrecht

4.3.1 Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Mitgliedsbeiträge vereinbart, ist der steinbock berechtigt, den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Der steinbock wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

4.3.2 Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der monatliche Mitgliedsbeitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

4.4. Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Mitglied wird der steinbock hierfür ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Mitgliedsbeiträgen aufweist.

4.5. Zahlungsverzug

4.5.1. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält der steinbock sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten.

4.5.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Mitgliedsbeiträge vereinbart und befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, ist der steinbock berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist der steinbock berechtigt, neben den Verzugskosten nach Ziffer 4.4.1 dieser AGB einen weiteren Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

5. VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG

5.1. Erstlaufzeit / Verlängerung

Der Vertrag hat zunächst die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene feste Erstlaufzeit (nachfolgend: Erstlaufzeit). Wenn der Vertrag nicht vom Mitglied oder von der steinbock vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit um den ebenfalls auf dem Deckblatt angegebenen Zeitraum. Falls vertraglich nicht anders geregelt, ist die ordentliche Kündigung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende zu erklären. Für das Mitglied gilt Ziffer 5.5. dieser AGB.

5.2. Stilllegung des Vertrages

5.2.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, kann ein Mitgliedsvertrag mit einer Erstlaufzeit von bis zu drei Monaten und/oder ein Mitgliedsvertrag, für den abweichend von Ziffer 5.1. dieser AGB keine Verlängerung vereinbart wurde, nicht stillgelegt werden.

5.2.2. Das Mitglied kann einen Mitgliedsvertrag max. zwei Monate im Jahr stilllegen, sofern eine Stilllegung nach Ziffer 5.2.1. dieser AGB nicht ausgeschlossen ist. Eine Stilllegung muss am Monatsersten beginnen und kann nur für volle Monate genommen werden. Die beabsichtigte Stilllegung ist der steinbock mindestens fünf Werktage vor dem Beginn der Stilllegung durch das Mitglied gemäß Ziffer 5.5. dieser AGB bekannt zu geben. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen von der steinbock nicht in Anspruch nehmen. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft um die Dauer der Stilllegung auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt.

Sofern auf dem Vertragsdeckblatt beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten vereinbart sind, wird der Mitgliedsvertrag nach einer Stilllegungszeit innerhalb der

beitragspflichtigen Zeit zunächst mit der noch ausstehenden beitragspflichtigen Zeit und im Anschluss daran mit der beitragsfreien Zeit fortgesetzt.

Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder der steinbock zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

der steinbock kann dem Mitglied bei einer mit ärztlichem Attest belegten Krankheit eine weitere Stilllegung (abweichend von Ziffer 5.2.2.) des Mitgliedervertrages gewähren.

5.3. Kündigung bei Umzug

Bei Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, das mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegen Vorlage einer Ab- oder Anmeldebestätigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde ausgeübt werden kann.

5.4. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

5.5. Erklärung der Kündigung oder Anzeige der Stilllegung durch das Mitglied

Jede Kündigung oder beabsichtigte Stilllegung ist durch das Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer gegenüber der der steinbock Nürnberg GmbH, Steinweg 9, 90513 Zirndorf, per Brief oder per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse (z.Zt. info@dersteinbock-nuernberg.de) zu erklären bzw. anzuzeigen.

6. HAFTUNG VON DER STEINBOCK

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der steinbock nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von der steinbock auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von der steinbock gelten.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Keine Teilnahme an Verfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der steinbock nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

7.2. Änderungen dieser AGB

der steinbock ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung

des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. der steinbock wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkenntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

7.3. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen der steinbock aufrechnen.

7.4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

7.5. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch.

8. Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Wirkung zum 15.10.2022 in Kraft.